



HESSISCHER LANDTAG

05. 04. 2018

Kleine Anfrage

der Abg. Faulhaber (DIE LINKE) vom 01.02.2018

betreffend Quereinstieg in das Lehramt

und

Antwort

des Kultusministers

Vorbemerkung des Kultusministers:

Die Lehrerbildung in Hessen hat eine herausragende Bedeutung für die Qualität von Schule und Unterricht. Zur Ausbildung von Nachwuchskräften für die hessischen Schulen tragen einerseits die Lehramtsstudiengänge an den Universitäten und zum anderen die für den Vorbereitungsdienst verantwortlichen Studienseminare bei. Die Qualität der Lehrerbildung wird gewährleistet durch strenge Zulassungskriterien, Einhaltung der KMK-Standards und eine strategische Ausrichtung und Vernetzung der Maßnahmen in der ersten, zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung. Dabei unternimmt Hessen besondere Anstrengungen, um den Lehrberuf für interessierte und fähige junge Menschen attraktiver zu machen.

In bestimmten Fächern und Fachrichtungen treten trotz aller Anstrengungen regelmäßig besondere Engpässe auf. Ursächlich dafür ist die grundsätzlich freie Studien- und Berufswahl, die eine in jeder Hinsicht verlässliche Planung des Angebots an Lehrkräften entsprechend dem Einstellungsbedarf von vornherein ausschließt. Hinzu kommt - speziell im Bereich der beruflichen Schulen - der harte Wettbewerb mit dem freien Arbeitsmarkt. Junge Lehrkräfte werden auch in der Wirtschaft als Arbeitskräfte hoch geschätzt und umworben. Nicht vergessen werden darf, dass Hessen sich außerdem im Wettbewerb mit anderen Ländern befindet, die ebenfalls junge Lehrkräfte suchen.

Um den Personalbedarf an allen hessischen Schulen zu decken, werden folgende konkrete Maßnahmen ergriffen:

1. regelmäßige Publikation der Mangelfächer, um potenzielle Nachwuchskräfte für sie zu gewinnen;
2. kontinuierliche Verhandlungen mit den hessischen Universitäten zwecks Anpassung der Kapazitäten von Studienplätzen;
3. Gewinnung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern für die Mangelfächer;
4. individuelle Beratung von Interessentinnen und Interessenten für die Quereinstiegsmaßnahmen durch die Prüfungsstellen an den Universitätsstandorten;
5. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Quereinstiegsverfahren nach anerkannten und strengen Gütekriterien;
6. ggf. adäquate Weiterqualifikation der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger durch die Hessische Lehrkräfteakademie im Abgleich mit den jeweils mitgebrachten Voraussetzungen für das betroffene Lehramt;
7. Begleitung der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in den Schulen während der Ausbildung (im Vorbereitungsdienst) bzw. während der Weiterbildungsmaßnahmen.

Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sind Personen, die ohne vorheriges Lehramtsstudium in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind oder durch eine Weiterbildungsmaßnahme ein Lehramt erworben haben.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hoch ist der Anteil von "Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern", differenziert nach Schularten im aktuellen Schuljahr?

Im aktuellen Schuljahr 2017/2018 befinden sich insgesamt 438 Lehrkräfte an den jeweiligen Schulformen, auf die das Merkmal "Quereinsteigerin/Quereinsteiger" zutrifft. Diese verteilen sich wie folgt auf die Schulformen:

- Berufliche Schulen: 281,
- Grund-, Haupt- und Realschulen: 20,
- Gymnasien: 64,
- Integrierte Gesamtschulen: 28,
- Kooperative Gesamtschulen: 43,
- Schulen für Erwachsene: 2.

Frage 2. Wie viele Bewerbungen gab es, wie hoch ist der Anteil der angenommenen Bewerbungen?

Im vergangenen Kalenderjahr 2017 gingen 518 Bewerbungen für den Quereinstieg in den pädagogischen Vorbereitungsdienst ein (davon 31 im Bereich Haupt- und Realschule; 29 für das Gymnasium, 458 für berufliche Schulen). Angenommen wurden insgesamt 85 Bewerbungen (davon 17 Haupt- und Realschule; 17 Gymnasium; 51 berufliche Schulen). Dies entspricht einem Anteil von 16 %.

Das Verfahren zum Quereinstieg in den Schuldienst ist im beruflichen Bereich derzeit nur für Bewerberinnen und Bewerber geöffnet, bei denen sich eine berufliche Fachrichtung (z.B. Metall- oder Elektrotechnik, Wirtschaft und Verwaltung, Sozialpädagogik, Drucktechnik usw.) ableiten lässt. Zum Stichtag 14.02.2018 standen 36 Bewerberinnen und Bewerber mit "beruflicher Unterrichtserlaubnis" und unterschiedlichsten Fachrichtungen und Fächern auf der Liste der Zentralstelle für Personalmanagement (ZPM) in Darmstadt. Zum Stichtag 01.07.2017 standen 39 Bewerberinnen und Bewerber auf der Liste der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. Seit dem 01.07.2017 wurden von den Schulen über die jeweiligen Staatlichen Schulämter fünf Anforderungen an die ZPM geschickt. In vier der fünf Anforderungen wurde jeweils eine Bewerberin und ein Bewerber ausgewählt. Für die fünfte Anforderung war zum Stichtag 14.02.2018 noch keine Auswahlentscheidung getroffen. Demnach wurden zwischen zehn und elf % der vorhandenen Bewerbungen über die ZPM angenommen.

Frage 3. Wie viele Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger haben den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst/das 2. Staatsexamen abgeschlossen?

Die Beantwortung der Frage erforderte eine händische Auswertung von Personalakten, die in der zur Verfügung stehenden Beantwortungsfrist nicht geleistet werden kann.

Frage 4. Wann und unter welchen Bedingungen können Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ins Lehramt eingestellt werden und welche rechtlichen Regelungen gibt es dafür? (Bitte zwischen Bedingungen an Berufsschulen und an allgemeinbildenden Schulen differenzieren)

Auf die Antwort auf die Kleine Anfrage, Drs.19/5825 wird verwiesen.

Gemäß § 83 der Durchführungsverordnung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) kann den Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehramtsbefähigung, die

1. gegen Stundenvergütung oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen und eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder beide Staatsprüfungen für ein Lehramt in anderen Bundesländern abgelegt haben, sofern diese Prüfungen den in Hessen vorgeschriebenen gleichwertig sind und die Beschäftigung in der Schulform erfolgt, für die die Prüfung abgelegt wurde,
2. die Eignung für einen Unterrichtseinsatz in einzelnen Fächern durch den Nachweis ihrer fachlichen Qualifikation, insbesondere durch die Teilnahme an besonderen Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen oder durch Überprüfung ihrer unterrichtlichen Fähigkeiten in Hessen erbracht haben oder
3. gegen Stundenvergütung oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen und die Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 nicht erfüllen, wenn ein unabweisbares Unterrichtsbedürfnis vorliegt und nachhaltige Bemühungen zur Gewinnung einer ausgebildeten Lehrkraft ohne Ergebnis geblieben sind,

eine Unterrichtserlaubnis erteilt werden. Mit einer solchen Unterrichtserlaubnis können diese Bewerberinnen und Bewerber befristet beschäftigt werden. Darüber hinaus können Bewerberin-

nen und Bewerber unter den Voraussetzungen der Ziffer 2.4. des Einstellungserlasses unbefristet eingestellt werden. Zusätzlich wird auf das QUiS-Verfahren nach §§ 53 ff. HLbGDV verwiesen, das für Bewerberinnen und Bewerber ohne 1. und 2. Staatsexamen unter den dort genannten Voraussetzungen eine unbefristete Beschäftigung ermöglicht.

Zur Differenzierung zwischen den Bedingungen an Berufsschulen und an allgemeinbildenden Schulen wird auf Frage 5 verwiesen.

Frage 5. Welche Voraussetzungen müssen Bewerberinnen und Bewerber für einen Quereinstieg für die Einstellung erfüllen? (z.B. 2 Fächer oder 1 Fach der Schule, Abschlussgrad, Zeitpunkt des Abschlusses, ...)

Auf die Antwort auf die Kleine Anfrage, Drs.19/5825 wird verwiesen.

Zu den Mindestvoraussetzungen zählen ein universitärer Studienabschluss in einem festgelegten Mangelfach, der mindestens mit der Gesamtnote "befriedigend" bewertet wurde, sowie Studien- und Prüfungsleistungen, aus denen ein zweites Fach als Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden kann. Die Bewerbungswege für einen Quereinstieg sind je nach Lehramt unterschiedlich.

Lehramt an Haupt- und Realschulen:

Bewerbungen für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen können bis zu den Bewerbungsschlussterminen 1. Januar bzw. 1. Juli eines jeden Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie gesandt werden.

Ein Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ist in den Mangelfächern Physik, Chemie, Kunst und Musik möglich. Voraussetzung für die Bewerbung für einen Quereinstieg in den pädagogischen Vorbereitungsdienst in den Mangelfächern Physik oder Chemie ist ein universitärer Studienabschluss in den genannten Fächern (mindestens 8-semesteriges Studium, Abschluss Diplom II, Master oder ein vergleichbarer Abschluss) mit mindestens befriedigenden Leistungen. Zudem muss über die vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen ein zweites Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden können. Voraussetzung für die Bewerbung für einen Quereinstieg in den pädagogischen Vorbereitungsdienst im Mangelfach Musik ist ein universitärer Studienabschluss in Musik (mindestens 8-semesteriges Studium, Abschluss Diplom II, Master oder ein vergleichbarer Abschluss) mit mindestens befriedigenden Leistungen. Über die Studien- und Prüfungsleistungen muss ein zweites Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden können. Mit der Bewerbung für das Mangelfach Musik sind außerdem folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- in Gesang/Sprechen mindestens zwei aufeinander aufbauende Leistungsnachweise,
- im schulpraktischen Instrumentalspiel/Harmonieinstrument mindestens zwei aufeinander aufbauende Leistungsnachweise,
- in Ensemble-Leitung mindestens zwei aufeinander aufbauende Leistungsnachweise.

Voraussetzung für die Bewerbung für einen Quereinstieg in den pädagogischen Vorbereitungsdienst im Mangelfach Kunst ist ein universitärer Studienabschluss in Kunst (mindestens 8-semesteriges Studium, Abschluss Diplom II, Master oder ein vergleichbarer Abschluss) mit mindestens befriedigenden Leistungen aus den nachstehend aufgeführten Disziplinen:

- Kunstgeschichte,
- Kunstpädagogik,
- Freie Kunst,
- visuelle Kommunikation und weitere.

Über die Studien- und Prüfungsleistungen muss ein zweites Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden können. Mit der Bewerbung sind außerdem kunstpraktische Fähigkeiten in folgenden Bereichen nachzuweisen:

- Malen/Zeichnen,
- Modellieren/Plastik,
- Druckgrafik,
- Fotografie/Multimedia.

Erforderlich ist mindestens ein Leistungsnachweis pro Bereich; die Nachweise müssen universitär oder gleichwertig sein (zum Beispiel verifizierte Mappe, Ausstellungskatalog oder Ähnliches).

Lehramt an Gymnasien:

Bewerbungen für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien können bis zu den Bewerbungsschlusssterminen 1. Januar bzw. 1. Juli eines jeden Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie gesandt werden. Ein Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien ist in den Mangelfächern Physik und Kunst möglich.

Für einen Quereinstieg im Mangelfach Physik kann sich bewerben, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Es liegt ein universitärer Studienabschluss in Physik vor (mindestens 8-semesteriges Studium, Abschluss Diplom II, Master oder ein vergleichbarer Abschluss) mit mindestens befriedigenden Leistungen.
- Über die Studien- und Prüfungsleistungen kann ein auf die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe ausgerichtetes zweites Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden (in der Regel Mathematik).
- Für einen Quereinstieg im Mangelfach Kunst kann sich bewerben, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
- Es liegt ein universitärer Studienabschluss (mindestens 8-semesteriges Studium, Abschluss Diplom II, Master oder ein vergleichbarer Abschluss) mit mindestens befriedigenden Leistungen aus den nachstehend aufgeführten Disziplinen vor: Kunstgeschichte, Kunstpädagogik, Freie Kunst, Visuelle Kommunikation und weitere.
- Über die Studien- und Prüfungsleistungen kann ein zweites Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden, das mindestens den Anforderungen für den Unterricht bis Klasse 10 entspricht.

Mit der Bewerbung sind außerdem kunstpraktische Fertigkeiten in folgenden Bereichen nachzuweisen:

- Malen/Zeichnen,
- Modellieren/Plastik,
- Druckgrafik und
- Fotografie/Multimedia.

Erforderlich ist mindestens ein Leistungsnachweis pro Bereich. Die Nachweise müssen universitär oder gleichwertig sein (zum Beispiel eine verifizierte Mappe, ein Ausstellungskatalog oder Ähnliches).

Lehramt an beruflichen Schulen:

Ein Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgt über schulbezogene Stellenausschreibungen.

Die Stellenausschreibungen werden zum Einstellungstermin 1. Mai in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober des Vorjahres und zum Einstellungstermin 1. November in der Zeit vom 1. März bis 15. April in der Stellendatenbank (Verfahren "Quereinsteiger-Ausschreibungsverfahren") veröffentlicht. Ein Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen ist in den folgenden Mangelfachrichtungen möglich:

- Metalltechnik,
- Elektrotechnik,
- Chemie-, Biologie- und Physiktechnik,
- Gesundheit,
- Sozialwesen/Sozialpädagogik,
- Informatik.

Die Staatlichen Schulämter können bei Bedarf in diesen beruflichen Fachrichtungen Stellen für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst veranlassen. Bei besonderem Bedarf ist der Quereinstieg in den pädagogischen Vorbereitungsdienst auch in weiteren beruflichen Fachrichtungen möglich.

Für technische Berufe gelten folgende Voraussetzungen:

Bewerben können sich auf die entsprechenden Stellenausschreibungen Personen, die folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- ein universitärer Studienabschluss (zum Beispiel ein Diplom II oder ein vergleichbarer Abschluss) in der festgelegten Mangelfachrichtung, der mindestens mit der Gesamtnote "befriedigend" bewertet wurde,

- Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen, aus denen ein zweites Fach als Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden kann. Berufserfahrungen sind erwünscht. Einzelheiten und gegebenenfalls weitere Anforderungen sind den jeweiligen Ausschreibungstexten zu entnehmen.

Geltende Voraussetzungen für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe:

Bewerben können sich auf die entsprechenden Stellenausschreibungen Personen, die folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- universitärer Abschluss (kein Bachelorabschluss) oder akkreditierter Master-Abschluss mit einem pädagogischen, sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Studienschwerpunkt, der mindestens mit der Gesamtnote "befriedigend" bewertet wurde,
- Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen, aus denen ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden kann,
- eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (auf die ausgeschriebene Stelle bezogene fachpraktische Tätigkeit) im Umfang von mindestens 1.400 Stunden; Einzelheiten und gegebenenfalls weitere Anforderungen sind den jeweiligen Ausschreibungstexten zu entnehmen.

Allgemein für alle Lehrämter gilt:

Für die formal geeigneten Bewerberinnen und Bewerber finden Eignungsüberprüfungen in den Studienseminaren statt. Die ausgewählte Bewerberin bzw. der ausgewählte Bewerber wird in den pädagogischen Vorbereitungsdienst eingestellt.

Wenn Personen die Voraussetzungen für einen Quereinstieg formal nicht erfüllen, haben sie die Möglichkeit, Studien- und Prüfungsleistungen eines vorangegangenen Studiums auf ein Lehramtsstudium anrechnen zu lassen.

Die Prüfungsstellen der Hessischen Lehrkräfteakademie, die für die Erste Staatsprüfung verantwortlich sind, halten entsprechende Informationen und Antragsformulare bereit.

Frage 6. Wie werden sie (je nach Schulform) vergütet?

Maßgeblich für die Vergütung der hessischen Lehrkräfte und somit auch der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) und der gültige Eingruppierungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. September 2008, zuletzt verlängert bis zum 31. Dezember 2020.

Frage 7. Wie werden sie auf ihre Tätigkeit in der Schule vorbereitet? Haben sie berufsbegleitende Hilfen oder Ansprechpartner (zum Beispiel in den Schulämtern)?

Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in den pädagogischen Vorbereitungsdienst erfahren an ihren Ausbildungsschulen im Vergleich mit Lehrkräften, die die Fakultas in Rahmen eines Lehramtsstudiums und eines Referendariats erworben haben, die gleichen umfangreichen Betreuungs- und Ausbildungsangebote durch die Schulleitung sowie durch qualifizierte Fachlehrkräfte, die gemeinsam mit den Ausbilderinnen und Ausbildern der Studienseminare als Mentorinnen und Mentoren an ihrer Ausbildung mitwirken.

Für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, die direkt einer Schule zugewiesen werden, trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß § 88 Abs. 2 HSchG die Verantwortung im Hinblick auf eine angemessene Einarbeitung und Beratung. Im Rahmen ihrer Personalverantwortung sind die Schulleiterinnen und Schulleiter gehalten, die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer zu fördern, auf ihre Fortbildung hinzuwirken und sie erforderlichenfalls zur Wahrnehmung der für die Entwicklung der Qualität und Organisation der Schule notwendigen Fortbildungsmaßnahmen zu verpflichten sowie Maßnahmen zur Personalfindung und Personalentwicklung zu unterstützen, die der Qualifizierung von Nachwuchskräften im Schulbereich und in der Bildungsverwaltung dienen.

Zusätzlich stehen den Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern in den Schuldienst - neben möglichen Mentoring-Programmen in der Schule - in den Staatlichen Schulämtern die gleichen Angebote wie anderen Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern zur Verfügung.

Wiesbaden, 26. März 2018

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz